

fenaco

# Statuten

fenaco Genossenschaft

natürlich nah | de la terre à la table

## I · Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma fenaco Genossenschaft (nachfolgend fenaco genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Genossenschaftsverband im Sinne von Art. 921 ff OR mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

fenaco bezweckt

- die Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Kreise mit Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen, einschliesslich Import von und Handel mit Mineralölprodukten;
- eine auf die Veredelung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Pflanzen- und Tierproduktion ausgerichtete Handels-, Produktions- und Dienstleistungstätigkeit, einschliesslich Handel mit Weinen und Spirituosen;
- die Förderung ihrer Mitglieder durch flankierende Massnahmen im Hinblick auf die Erfüllung ihres Leistungsauftrages;
- die Finanzierung, den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Unternehmungen.

fenaco kann Grundeigentum erwerben und veräussern sowie Zweigniederlassungen errichten. fenaco kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung von fenaco und die Erreichung des Zweckes von fenaco zu fördern oder zu erleichtern.

## II · Genossenschaftskapital

### Art. 3 Anteilscheine, Rückzahlung

fenaco gibt Anteilscheine im Nennwert von Fr. 100.– aus. Die Anteilscheine dienen zugleich als Ausweis der Mitgliedschaft. Sie lauten auf die Firma des Mitgliedes und sind nummeriert. Die Anteilscheine werden im Mitglie-

derregister eingetragen. Anstelle einzelner Anteilscheine können Sammelzertifikate abgegeben werden.

Eine Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt nur nach Ausscheiden des Mitgliedes oder bei Liquidation von fenaco.

### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von fenaco haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen von fenaco.

## III · Mitgliedschaft

### Art. 5 Voraussetzungen

fenaco und die Mitglieder arbeiten nach dem Prinzip eines körperschaftlichen Konzerns eng zusammen. Die Mitgliedschaft bei fenaco steht Genossenschaften und anderen juristischen Personen offen, die den gleichen oder einen sinngemässen Zweck wie fenaco verfolgen und in diesem Konzern im Rahmen einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen Verband und Mitglied aktiv, zielgerichtet mitarbeiten. Die Mehrheit der Mitglieder sind Genossenschaften. Genossenschaften sind in ihrer statutarischen Regelung betreffend Haftung ihrer Mitglieder, unbeschränkte Solidarhaftung ausgenommen, frei.

### Art. 6 Beitrittserklärung, Aufnahme, Zeichnung Anteilscheine

Der Beitritt zu fenaco ist schriftlich zu erklären. In der Beitrittserklärung hat das aufzunehmende Mitglied zu bestätigen, dass es die Statuten von fenaco anerkennt. Zudem sind der Beitrittserklärung die Statuten des aufzunehmenden Mitglieds, dessen Mitgliederverzeichnis und ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung von fenaco. Sie legt zudem fest, wieviele Anteilscheine das aufzunehmende Mitglied zu zeichnen hat. Massgebend ist dabei dessen wirtschaftliche Bedeutung; es sind jedoch mindestens zehn Anteilscheine zu zeichnen. Während der Mitgliedschaft können weitere Anteilscheine gezeichnet werden. Über die Modalitäten entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### **Art. 7 Austritt**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **Art. 8 Auflösung**

Wird die Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds durch Liquidation oder Fusion aufgelöst, erlischt die Mitgliedschaft per Datum des Schweiz. Handelsamtsblattes, in dem die Löschung veröffentlicht wird.

#### **Art. 9 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden

- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- wenn es gegen die Interessen und Statuten von fenaco verstösst;
- aus anderen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung von fenaco. Ausgeschlossene haben das Recht, innert Monatsfrist zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich zu rekurrieren. Bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung ruhen die Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen.

#### **Art. 10 Anspruch bei Ausscheiden**

Jedes ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteilscheine. Ein weitergehender Anspruch steht ihm nicht zu. Fällige Gegenforderungen werden verrechnet. Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Zeigt die Bilanz von fenaco zum Zeitpunkt der Rückzahlung einen Verlust, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Verlustanteil gekürzt. Die Rückzahlung erfolgt spätestens drei Jahre nach Austritt oder Ausschluss.

#### **Art. 11 Wahrung der Interessen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen von fenaco in guten Treuen zu wahren, indem es seine Geschäftstätigkeit grundsätzlich über fenaco abwickelt und den festgelegten Grundsätzen zur Marktbearbeitung nachlebt. Die Leistungen von fenaco gegenüber ihren Mitgliedern haben einem vorteilhaften Preis-/Leistungsverhältnis zu entsprechen.

#### **Art. 12 Besondere Berechtigung**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Infrastrukturen, Hilfsmittel, Konzepte und Marken von fenaco im Sinne eines gemeinsamen Marktauftrittes zu nutzen. Die Verwaltung von fenaco regelt die Nutzungsbedingungen. Bei einem Austritt des Mitglieds erlischt diese Berechtigung.

#### **Art. 13 Meldepflicht**

Jedes Mitglied hat fenaco beabsichtigte Änderungen seiner Statuten mindestens zwei Monate vor der beschlussfassenden Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Ein Exemplar der Statuten ist nach der Beschlussfassung fenaco zuzustellen.

Änderungen im Mitgliederbestand und in der Organisation sind fenaco ebenfalls umgehend mitzuteilen.

#### **Art. 14 Prüfung und Information, Anfechtung von Beschlüssen, Teilnahme an Verhandlungen**

Jedes Mitglied hat fenaco jährlich seine Jahresrechnung innert nützlicher Frist einzureichen. fenaco ist berechtigt, die Geschäfts- und Rechnungsführung seiner Mitglieder zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Organe jedes Mitglieds können bei fenaco die Durchführung einer ausserordentlichen Prüfung verlangen.

Das zu prüfende Mitglied kann sich dabei nicht auf das Geschäftsgeheimnis berufen.

Die Prüfung durch fenaco enthebt die Vorstände und Revisionsstellen nicht von der Verantwortung als Organe ihrer Genossenschaft.

Die Verwaltung von fenaco wird über die Geschäftsentwicklung und den finanziellen Stand der Mitglieder orientiert. Die Verwaltung von fenaco ist berechtigt, weitere Organe und wichtige Gremien von fenaco in angemessener Weise zu informieren.

Jedes Mitglied ist auf Verlangen von fenaco verpflichtet, Beschlüsse aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Statuten von fenaco verstossen.

Jedes Mitglied hat auf Verlangen einem Vertreter von fenaco zu gestatten, an den Verhandlungen von Organen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### IV · Regionalausschüsse / Regionalversammlungen

#### **Art. 15 Aufgaben**

Die Regionalausschüsse stellen als Konsultativgremium zu verbandspolitisch wichtigen Geschäften eine enge Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Verwaltung von fenaco sicher.

Zur Information der Mitglieder in der entspre-

chenden Region, zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung und zur Beratung weiterer Geschäfte führen die Regionalausschüsse Regionalversammlungen durch. An diesen Versammlungen nehmen in der Regel Präsidenten und Geschäftsführer der Mitglieder teil.

#### **Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Die einzelnen Regionalausschüsse bestehen nebst den Mitgliedern der Verwaltung von fenaco aus der entsprechenden Region aus je höchstens 15 weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit dieser Personen muss Mitgliedern von fenaco angehören.

Die Mitglieder der Regionalausschüsse, welche nicht der Verwaltung von fenaco angehören, werden für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Regionalversammlungen gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Alle Mitglieder der Regionalausschüsse scheiden auf Ende desjenigen Amtsjahres aus, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Bei Ersatzwahlen vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Regionalausschüsse konstituieren sich selbst.

Im Übrigen werden die Wahl- und Abstimmungsmodalitäten durch die Regionalversammlungen selbst festgelegt.

#### **Art. 17 Einberufung, Protokoll**

Die Regionalausschüsse versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidenten oder bei Verhinderung derselben ihrer Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es die Mehrheit ihrer Mitglieder verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Art. 18 Regionen**

Die Verwaltung von fenaco überprüft periodisch Anzahl und Umfang der Regionen und legt sie gegebenenfalls neu fest. Vorgängig werden die betroffenen Mitglieder von fenaco konsultiert.

## V · Organe

### **A · Delegiertenversammlung**

#### **Art. 19 Zusammensetzung, Stimmrecht, Vertretung**

Die Mitglieder von fenaco sind durch je einen Delegierten pro Mitglied an der Delegiertenversammlung vertreten. Der Delegierte muss dem Mitglied angehören. Die Mitglieder der Verwaltung und die Revisionsstelle nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil.

Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Für die Berechnung der weiteren Stimmen ist der Wert der Geschäftstätigkeit des einzelnen Mitglieds mit fenaco pro Geschäftsjahr massgebend. Danach berechtigt die angebrochene zweite und jede weitere angebrochene Million Franken Lieferungen und /oder Bezüge zu einer weiteren Stimme.

Die Berechnung der Stimmrechte erfolgt aufgrund der Werte des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch den Delegierten eines anderen Mitglieds vertreten lassen, doch kann kein so Bevollmächtigter mehr als zwei Mitglieder vertreten.

#### **Art. 20 Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Aus-

serordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Verwaltung oder die Revisionsstelle schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können Mitglieder, die einzeln oder zusammen mindestens den zehnten Teil der Delegiertenstimmen vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung von der Revisionsstelle oder von Mitgliedern verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens bei der Verwaltung abzuhalten.

#### **Art. 21 Einladung, Traktandierung**

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt durch die Verwaltung, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle mittels Rundschreiben. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie dem Mitglied spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an seine gemeldete Domiziladresse versandt wird. Für die Versendung ist das Datum des Poststempels massgebend.

Zur Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge der Verwaltung und der Mitglieder, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangt haben, ersichtlich sind. Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sind der Verwaltung von fenaco spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet einzureichen.

Die Bekanntgabe des Versammlungsdatums erfolgt spätestens vier Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Zur Einladung für die ordentliche Delegiertenversammlung gehört der Geschäftsbericht.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Gegenstände gültig Beschluss fassen, die traktandiert sind.

### **Art. 22 Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden übertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Aenderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 23 Beschlussfassung, Wahlen**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Für die Änderung der Statuten, oder für den Fall der Auflösung von fenaco, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Beim Vollzug von Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in den folgenden das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der Delegierten die schriftliche Form verlangt oder die Verwaltung von fenaco dies beschliesst.

### **Art. 24 Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll**

Der Präsident der Verwaltung von fenaco führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein von der Versammlung aus den übrigen Mitgliedern der Verwaltung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Delegierte zu sein brauchen.

Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und nebst dem Verhandlungsverlauf insbesondere folgendes festhält:

- Anzahl der anwesenden Delegierten und der vertretenen Delegiertenstimmen;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- von den Delegierten zu Protokoll gegebene Erklärungen.

## **B · Verwaltung**

### **Art. 25 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und höchstens 17 weiteren Mitgliedern. Der Präsident, oder einer der Vizepräsidenten muss aus der französischen Sprachregion stammen. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss Mitgliedern von fenaco angehören. Die Vertretung der Sprachregionen ist unverändert beizubehalten.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Verwaltung sind in dieser Funktion zweimal wiederwählbar. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Alle Mitglieder der Verwaltung scheiden auf Ende

desjenigen Amtsjahres aus, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Bei Ersatzwahlen vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

fenaco meldet das Ausscheiden von Mitgliedern der Verwaltung ohne Verzug beim Handelsregister zum Eintrag an.

### **Art. 26 Aufgaben**

Die Verwaltung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung von fenaco;
- Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens von fenaco;
- Ausgestaltung der Finanzkontrolle und der Finanzplanung von fenaco;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichtes, dessen Vorlage an die Revisionsstelle zur Prüfung sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Die Verwaltung ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung kann zur Vorbereitung und Ausführung einzelner Beschlüsse oder für die Überwachung von Geschäften Ausschüsse bestimmen. Sie regelt deren Kompetenzen und sorgt für die Berichterstattung an alle übrigen Mitglieder der Verwaltung.

### **Art. 27 Delegation, Zeichnung**

Die Verwaltung ist berechtigt, die Vertretung von fenaco und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu delegieren. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Die Befugnis zur Vertretung von fenaco nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister. Es darf nur Kollektivunterschrift erteilt werden.

### **Art. 28 Konstituierung**

Präsident und Vizepräsidenten ausgenommen, konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie bezeichnet die Mitglieder der Ausschüsse und der Delegationen. Sie bestimmt einen Sekretär, welcher der Verwaltung nicht angehören muss.

### **Art. 29 Einberufung, Vorsitz, Protokoll**

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem, wenn ein Mitglied oder die Revisionsstelle es verlangt.

Der Präsident der Verwaltung, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident oder ein von den Mitgliedern gewählter Tagespräsident, führt in den Sitzungen der Verwaltung den Vorsitz.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist und nebst dem Verhandlungsverlauf insbesondere folgendes festhält:

- Anwesende Mitglieder der Verwaltung;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- von den Mitgliedern der Verwaltung zu Protokoll gegebene Erklärungen.

### **Art. 30 Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied der Verwaltung kann Auskunft über alle Angelegenheiten von fenaco verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder der Verwaltung sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet die Verwaltung.

### **Art. 31 Treuepflicht, Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Verwaltung sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen von fenaco in guten Treuen wahren.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Art. 32 Beschlussfassung**

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied der Verwaltung die mündliche Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung der Verwaltung aufzunehmen.

## **C · Revisionsstelle**

### **Art. 33 Anforderung, Amtsdauer**

Revisionsstelle ist eine staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaft nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie ist wiederwählbar.

### **Art. 34 Aufgaben, Berichterstattung**

Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Rechnungsabnahme.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts zur Revisionsstelle entsprechend anwendbar.

## **VI · Rechnungslegung und Verwendung des Jahresgewinnes**

### **Art. 35 Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung von fenaco richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken.

Die Verwaltung beschliesst, vorbehaltlich anderer Regelungen, die Anwendung von anerkannten Standards zur Rechnungslegung.

Das Geschäftsjahr wird durch die Verwaltung von fenaco festgelegt.

### **Art. 36 Verwendung Jahresgewinn**

Ein nach Abschreibungen und Rückstellungen verbleibender Jahresgewinn wird verwendet

- zur Reservenbildung;
- zur angemessenen Gewinnausschüttung auf dem Anteilscheinkapital im Sinne von Art. 859 Abs. 3 OR.

## VII · Auflösung und Liquidation

### **Art. 37 Liquidatoren, Verwendung Vermögen**

Wird die Auflösung von fenaco beschlossen, so ist die Liquidation von der Verwaltung durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung Dritten übertragen wird. Der nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Aktivenüberschuss von fenaco steht zur freien Verfügung der Delegiertenversammlung.

## VIII · Bekanntmachungen

### **Art. 38 Publikationsorgan, Mitteilungen**

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen von fenaco ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Mitglieder von fenaco erfolgen durch Rundschreiben, Regionalversammlungen oder in weiteren durch die Verwaltung zu bestimmenden Publikationsorganen.

## IX · Offizielle Sprachen

### **Art. 39 Verwendung offizieller Sprachen**

Offizielle Sprachen von fenaco sind schriftdeutsch und französisch. Die Verhandlungen in den Organen von fenaco werden simultan in beiden Sprachen geführt. Die Einladungen mit den Verhandlungsgegenständen und die notwendigen Unterlagen sind in beiden Sprachen abgefasst. Dasselbe gilt für Berichte und Protokolle der Organe von fenaco.

## X · Schlussbestimmung

### **Art. 40 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 23. Juni 2009 teilweise geändert. Sie treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

### **Für die Delegiertenversammlung**

Der Präsident



Lienhard Marschall

Der Protokollführer



Hermann Schmid